

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- u. Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 34.

Mittwoch, den 29. April.

1903.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nunmehr in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundrissen durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, wird nachstehend zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen die Verteilung der Erkennungsnummern, wie sie fortan von jedem Kraftfahrzeug offensichtlich zu führen sind, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es haben erhalten:

Provinz Ostpreußen: C. Regierungsbezirk Königsberg No. 1-500, Regierungsbezirk Gumbinnen No. 501-1000.

Provinz Westpreußen: D. Regierungsbezirk Danzig No. 1-600, Regierungsbezirk Marienwerder No. 601-1000.

Provinz Brandenburg: E. Regierungsbezirk Potsdam No. 1-600, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. No. 601-999.

Provinz Pommern: H. Regierungsbezirk Stettin No. 1-400, Regierungsbezirk Köslin No. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Schlesien: J. Regierungsbezirk Breslau No. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg No. 61-100.

Provinz Sachsen: K. Regierungsbezirk Magdeburg No. 1-300, Regierungsbezirk Merseburg No. 301 bis 400, Regierungsbezirk Erfurt No. 401-1000.

Provinz Hannover: L. Regierungsbezirk Hannover No. 1-300, Regierungsbezirk Hildesheim No. 301 bis 400, Regierungsbezirk Lüneburg No. 401-500, Regierungsbezirk Stade No. 501-600, Regierungsbezirk Osnabrück No. 601-700, Regierungsbezirk Aurich No. 701-800.

Provinz Westfalen: M. Regierungsbezirk Münster No. 1-300, Regierungsbezirk Bielefeld No. 301 bis 600 u. 1001-1200, Regierungsbezirk Arnheim No. 601-1000.

Provinz Rheinland: N. Regierungsbezirk Aachen No. 1 bis 150 u. 1001-2000, Regierungsbezirk Coblenz No. 151-250 u. 2001-3000, Regierungsbezirk Trier No. 251-500 u. 3001-4000, Regierungsbezirk Düsseldorf No. 501-800 u. 4001-5000, Regierungsbezirk Trier No. 901-1000 u. 5001 bis 6000.

Wiesbaden, den 11. April 1903.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bate.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 20. April 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Aushängen und Aufklopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Hauswänden und nach Vorgärten zu begehenden Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Aufklopfen von Wädschen und das Aufhängen, Aufklopfen und Aufhängen von Kleider, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Aushängen von Teppichen zur Aufschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Aufhängen der an 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgehängt oder aufgeschlagen werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.
Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des

Magistrats der Stadt Wiesbaden für den Umfang des Stadtkreises Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Basenmeistererei in der Nähe der Erbenheimerlandstraße darf ferner als solche nicht mehr benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Basenplätze zwecks Verhinderung getöteter oder gefallener Tiere untersagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöteter Tiere (Rindvieh, Kälber, Pferde, Ferkel, Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der letzteren ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Verzehr erklärt worden, müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfwasenmeistererei bei der Stadt übergeben werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens nach dem Verenden, der Tötung oder Anschlachtung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathhaus (Notenamt) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Namen und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der getöteten, getöteten oder geschlachteten Tiere sowie Tiertheile enthalten.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so kann die Anzeige auch am folgenden Morgen bis spätestens 9 Uhr erfolgen.

Besteht begründeter Verdacht, daß ein Tier an einer ansteckenden Krankheit eingegangen ist, oder gelitten hat, so ist ausserdem auch der königlichen Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gefundene und wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Dampfwasenmeistererei abgehaut werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Saugferkel und Sauglammern im Alter von weniger als 2 Monaten,
2. auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen,
3. auf totegeborene oder während der Geburt verendete Ferkel, Ziegen und Schafkammern,
4. auf Geflügel und Wild,
5. auf untauglich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachtieren.

In diesen Fällen hat der Besitzer die betreffenden Tiere beim, die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu vergraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfwasenmeistererei auf Grund einer nach § 3 zu bewirkenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Vergütung verlangen oder sofern sich Gelegenheit bietet, die Tiere, beim, Eingeweide dem Wagen der Dampfwasenmeistererei mitgeben.

Sofort Tiere der in diesem § bezeichneten Art unter Verdacht stehenden Erscheinungen eingezogen sind, ist der Besitzer verpflichtet, der königlichen Polizei-Direktion hiervon innerhalb der im § 3 angegebenen Frist Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Tiere der Dampfwasenmeistererei zu überweisen sind.

§ 6. Der Besitzer gefallener Großviehe bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Dampfwasenmeistererei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 23. März 1871, betreffend das Vergraben von gefallenen Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.
Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlass des Herrn Finanzministers vom 31. Oktober d. J. findet wegen der Neubewertung der Postanbahnkassen für die Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 eine Vortragszahlung in der Weise statt, daß alle unter dem Abrechnungsmerkmal abgehenden Postsendungen vom Abnehmer mit Zahlungsanweisung versehen und diese von den Postanstalten durch den Aufgabestellen entwertet werden. Die Sendungen sind auch während des Jahres in der bisherigen Weise mit dem Abrechnungsmerkmal und dem Dienststempel pp. zu versehen.

Infolgedessen ist es erforderlich, daß diejenigen Herren Ärzte, welche die von ihnen zu erstattenden Anzeigen von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten durch die Post absenden, sich mit dem erforderlichen Markenpostamt versehen, beziehungsweise denselben im Postamt - Zimmer No. 24 des Polizei-Direktions-Gebäudes - abholen lassen.

Ueber die Verwendung der Zahlungsanweisung wird die Kontrolle diesseits ausgeübt werden.

Zahlmarken, welche unverändert geblieben sind, müssen bestimmungsmäßig zurückgegeben werden und wird um deren Rückgabe bis 3. Januar 1904 ersucht.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreff. das Aushebungs-Geschäft pro 1903.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft im Stadtkreise Wiesbaden findet am 30. April, 1., 2., 4., 5. und 6. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 30. April: Die als tauglich vorgemerkten des Jahrganges 1881.

Am 1. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882.

Am 2. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882 und Jahrgang 1883.

Am 4. Mai: Die zum Landsturm zugetheilten Leute, die während Untauglichen und die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppenteil als nicht tauglich befundenen Militärschützlinge.

Am 5. Mai: Die nach der Musterung hier zugehörigen Militärschützlinge.

Am 6. Mai: Die der Ersatzreserve zugetheilten Militärschützlinge.

Vorladungen und Losungsscheine sind mitzubringen.

Gefuche um Befreiung bzw. Zurückstellung Militärschützlinge wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierher eingereicht werden.

Diese Gefuche gelangen an dem Tage, an dem die Militärschützlinge zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärschützlinge beantragt worden ist, anwesend oder im Falle der Abwesenheit durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angestellten Arzt ausgestellt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärschützlinge haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens im Saale des Hauses Goldgasse 2a, in sauberen Anzug, mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Ersatzkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungssalles haben die Militärschützlinge während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Unbegrifflichkeit, unerbauete Enttarnung, unnützes Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärschützlingen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zu widerstandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Kupfungslosigkeiten, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärschützlinge nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. April 1903.
Der Civil-Vorsteher
der Ersatz-Kommission Wiesbaden, Stadt.
v. Schend.

Bekanntmachung.

Die Frau Geheimrechnerin Mathilde Verle, Witwe, hat im Jahre 1881 der Stadtgemeinde Wiesbaden ein Capital von 5000 Mk. unter folgenden Bedingungen überwiesen:

1. Die Zinsen desselben sollen verwendet werden zur Unterstützung von in Wiesbaden geborenen und erzogenen bedürftigen jungen Leuten nicht unter 14 Jahren, behufs Erlernung eines Handwerks. Junge Leute israelitischer Religion erhalten den Vorzug. Dieselben müssen gute Schulzeugnisse besitzen und sich tadellos geführt haben. Eine Commission, bestehend aus dem jeweiligen ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Director der städtischen Ober-Realschule und dem Vorsteher der israelitischen Cultus-gemeinde hat nach vorheriger, in hiesigen Lokalblättern erscheinender Aufforderung zur Meldung über die Beurteilung zu beschließen. Der Beschluß ist sodann in denselben Blättern zu veröffentlichen.
2. Jeder Stipendiat soll die vollen Zinsen während der Dauer von drei Jahren, in denen er Handwerkslehrling ist, dazur erhalten, daß zunächst das Lehrgeld und die übrigen anderen Ausgaben daraus bestritten werden. Der hiernach verbleibende Rest soll bei der Kaiserlichen Sparkasse angelegt und ihm bei Eintritt der Mündigkeit ausbezahlt werden, um als Capitalbeitrag bei der Selbstständigkeitseröffnung zu dienen.

Stirbt ein Stipendiat während der Zeit, so soll nach Vorchrift des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Stirbt ein Stipendiat nach zurückgelegter Zeit, aber vor seiner Mündigkeit, so soll der bei der Kaiserlichen Sparkasse angelegte Betrag dem Stipendiatenkapitale zugeschlagen werden. Bewerbungen um das jährlich 200 Mk. betragende Stipendium für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sind unter Vorlage der Schulzeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Magistrat hierher zu reichen.

Wiesbaden, den 23. April 1903.
Der Oberbürgermeister: v. Jöck.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefelde.

1. Die Benutzung von Plätzen im hies. Wald zur Abhaltung von Waldfeiern kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

- a) für sich geschlossen bleiben,
- b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
 1. im Fideigarten,
 2. unter den Herneichen,

gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accisekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Fische und Bänke aufgestellt werden.)

b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accisekasse: auf den Plätzen unter a) und weiter:

3. Ende der Kahlhain-Plantage an der Blatterstraße, am Eingang des Riffelbühlweges,
4. Diktir-Rohld, oberhalb der Schwalbacher Bahn,
5. Bannfuchendrücke,
6. Trauerbuche.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 3-6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Fische und Bänke aufgestellt werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accisekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des hies. Feuerwehrrathes, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Ueberwachung zu tragen, beigefügt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Ueberwachung und die Reinnachung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Waldes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die verwirkte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Fische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bzw. den Abend verzögert, so gehen die Fische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlagansprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veräumt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft etc.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfest etwa verbundene Lustbarkeiten (Musik, Tanz etc.), welche nach der Lustbarkeitssteuer-Ordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 23. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Schulgeldehrh. betr.
Einer kleinen Anzahl bedürftiger, würdiger, durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnender Jüglinge der Oberrealschule, höheren Mädchenschule und der Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden. Jüngeren Kindern, die noch keine fremden Sprachen erlernen, wird kein Schulgeld gewährt.

Gefuche sind innerhalb 14 Tagen bei den Herren Directoren und Rectoren der genannten Schulen einzureichen.

Die Schulgeldehrh.-Commission.

